



HVBG

HVBG-Info 11/1990 vom 03.05.1990, S. 0866 - 0871, DOK 375.22/017-LSG

**Kein UV-Schutz für eine Leibesfrucht gemäß § 555 a RVO - Urteil des Hessischen LSG vom 29.11.1989 - L 3 U 743/87**

Kein UV-Schutz für eine Leibesfrucht gemäß § 555 a RVO;  
hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des Hessischen LSG vom  
29.11.1989 - L 3 U 743/87 - (vom Ausgang der eingelegten  
Nichtzulassungsbeschwerde - 2 BU 37/90 - wird berichtet)  
Das Hessische LSG hatte in seiner Sitzung am 29.11.1989  
- L 3 U 743/87 - darüber zu entscheiden, ob ein ursächlicher  
Zusammenhang zwischen dem Unfallereignis der Versicherten und der  
späteren Gesundheitsstörung ihres Kindes im Rahmen eines Anspruchs  
nach § 555 a RVO (Schädigung der Leibesfrucht) besteht. Der Unfall  
ereignet sich während der Schwangerschaft, als die Versicherte im  
dritten Schwangerschaftsmonat wegen eines Hochwassers Rinder von  
der Weide holen wollte und dabei fast ertrunken wäre. Die nach der  
Geburt des Kindes festgestellten Schäden seien nach Auffassung der  
Mutter auf das damalige Unfallereignis zurückzuführen, da sie  
infolge der entstehenden Panik durch den Wasserschwall einen  
Schock erlitten, der nach ihrer Ansicht Auswirkungen auf die  
Entwicklung der Leibesfrucht gehabt habe.  
Das LSG hat in seiner Entscheidung darauf hingewiesen, daß ein  
Unfallereignis nur dann Leistungen der gesetzlichen  
Unfallversicherung begründen würde, wenn es in ursächlichem  
Zusammenhang mit einer Gesundheitsstörung stehe. Dabei müsse nach  
dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung dieser Zusammenhang,  
wenn auch nicht bewiesen, so aber doch wenigstens hinreichend  
wahrscheinlich sein. Die Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen  
Zusammenhangs sei nur dann gegeben, wenn bei vernünftiger Abwägung  
aller für und gegen den Zusammenhang sprechenden Umstände die für  
den Zusammenhang sprechenden Erwägungen so stark überwiegen, daß die  
dagegen gerichteten, billigerweise für die Bildung und  
Rechtfertigung der richterlichen Überzeugung außer Betracht bleiben  
müssen. Demgegenüber reiche die bloße Möglichkeit eines ursächlichen  
Zusammenhangs zur Anspruchsbegründung nicht aus. Aufgrund des  
geschilderten Sachverhalts sei nach Überzeugung des Gerichts nicht  
die notwendige Wahrscheinlichkeit zwischen dem Unfallereignis und  
der geistigen Behinderung des später geborenen Kindes gegeben.  
Dies sei den vorliegenden ärztlichen Gutachten zu entnehmen.